

Ausarbeitungs- und Einkaufsbedingungen

Stand: Juli 2014

Nachfolgende Bedingungen gelten für die Vergabe von konstruktiven und planungstechnischen Ausarbeitungen von FELE GmbH & Co. KG an Unterauftragnehmer.

Die Ausarbeitungs- und Einkaufsbedingungen sind elementarer Bestandteil des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zustande kommenden Vertrages. Entstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Konstruktionsausführungen

Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich,

- für die Gesamtdauer des Projektes einen erfahrenen, für die Aufgabe qualifizierten Projektleiter zu benennen. Der Projektleiter des Auftragnehmers ist zentraler Ansprechpartner für FELE und von Seiten des Auftragnehmers für alle Belange des Projektes verantwortlich und entscheidungsbefugt.
- alle Informationen und Unterlagen die zur fehlerfreien Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind, unaufgefordert von FELE zu verlangen,
- die Konstruktion nach den beigefügten FELE-Ausführungsrichtlinien durchzuführen,
- Maße, Funktionen sowie Dokumentationen zu 100 % zu prüfen und mittels rotem Prüfhaken an einer Prüfkopie sichtbar darzustellen,
- unaufgefordert und unverzüglich die Realisierbarkeit und Prozesssicherheit zu überprüfen, eventuelle Zweifel und Probleme aufzuzeigen, sowie Verbesserungen vorzuschlagen. Der Auftrag umfasst eine komplette funktionsfähige Konstruktion, sondern immer ein funktionsfähiger Prozess. Der Nachweis, dass ein funktionsfähiger Prozess vorliegt oder vorlag, muss im Zweifel vom Unterauftragnehmer erbracht werden.
- bei Lieferung an FELE eine Kontrollliste zu übergeben, aus der hervorgeht, welche Personen an der gelieferten Unit gearbeitet haben,
- die von ihm erbrachten Leistungen vor der Übergabe an FELE einer lückenlosen Qualitätskontrolle zu unterziehen. FELE ist nicht verpflichtet, die vom Unterauftragnehmer erarbeiteten Lösungen und übergebenen Konstruktionsunterlagen nachzuprüfen. Übergebene Konstruktionsunterlagen werden durch FELE lediglich auf augenscheinliche Vollständigkeit geprüft. Somit verbleiben auch nach einer Abnahme sowohl die Risiken der fehlerhaften Leistung als auch die Kosten für die Beseitigung von Fehlern beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat die aufgezeigten Mängel kurzfristig abzustellen.
- alle von FELE vorgegebenen Termine fristgerecht einzuhalten (innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Auftragsannahme einen detaillierten Terminplan FELE vorzulegen),
- bei konstruktiven oder bauteilbedingten Änderungen FELE innerhalb von 5 Arbeitstagen eine Mehrkostenmeldung vorzulegen. Hierzu sind alle zur sachlichen Prüfung notwendigen Dokumentationen (Alt-/Neu-Vergleich) vom Unterauftragnehmer unaufgefordert und rechtzeitig vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist, oder bei fehlenden

oder nicht vollständigen Unterlagen, ist FELE berechtigt, die Mehrkostenmeldung des Unterauftragnehmers zurückzuweisen. Mehrkosten werden darüber hinaus grundsätzlich nur dann anerkannt, wenn FELE diese gegenüber seinem Kunden durchsetzen kann.

- während der Bearbeitungsphase und für die Zeit von 24 Monaten nach Abnahme (Gewährleistungszeitraum) der Leistung, die durch ihn verursachten Konstruktionsfehler binnen 2 Arbeitstagen nach deren Bekanntgabe kostenlos in den Geschäftsräumen von FELE München zu beheben. Leistungsmängel werden dem Unterauftragnehmer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, schriftlich angezeigt. Der Unterauftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge.
- Sofern FELE durch seinen Kunden aufgrund dieser Fehler in Verzug gesetzt wird und FELE hierdurch Kosten entstehen, hat der Unterauftragnehmer diese Kosten vollständig an FELE zu erstatten,
- FELE das Recht zuzugestehen, wahlweise die durch den Unterauftragnehmer verursachten Konstruktionsfehler - nach vorheriger schriftlicher Information - selbst zu beheben, oder durch ein anderes fachlich geeignetes Konstruktionsbüro beheben zu lassen. FELE wird die, für die Fehlerbehebung aufgewendeten internen und externen Kosten nach Abschluss der Ausbesserungsarbeiten an den Unterauftragnehmer verrechnen.

2. Datenaustausch

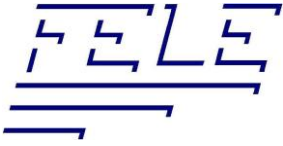
FELE bleibt ausschließlicher Eigentümer aller an den Unterauftragnehmer übermittelten Daten.

Der Unterauftragnehmer erhält zum Zwecke der Auftragsbearbeitung ein nicht ausschließliches, beschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Soweit im Zuge der Auftragsbearbeitung beigestellte Daten verändert, ergänzt oder in anderer Weise verarbeitet werden, wird FELE mit deren Entstehung alleiniger Berechtigter der veränderten Daten und des in den Daten verkörperten geistigen Eigentums. Der Unterauftragnehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Daten, einschließlich der veränderten, ergänzten oder in anderer Weise verarbeiteten Daten vor jeglichem, nicht ausdrücklich durch FELE autorisierten Zugang zu schützen und entsprechende Schutzmaßnahmen auf Verlangen von FELE nachzuweisen.

3. Beauftragung, erforderliche Unterlagen, Lieferbedingungen

Der Unterauftragnehmer muss für die Ausführung von Arbeiten von FELE **schriftlich** beauftragt werden. Zur Beauftragung ist nur die Geschäftsleitung gemeinsam mit dem benannten Projektleiter ermächtigt.

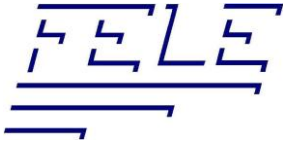
Ergänzende Leistungen oder Änderungen, die zu Preisveränderungen führen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen



Ausarbeitungs- und Einkaufsbedingungen

Stand: Juli 2014

Zustimmung durch die Geschäftsleitung gemeinsam mit dem benannten Projektleiter von FELE **und** einer **schriftlichen** Beauftragung.



Ausarbeitungs- und Einkaufsbedingungen

Stand: Juli 2014

Mündliche Vereinbarungen und sonstige Ergänzungen zum erteilten Auftrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich immer der Schriftform.

Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, jeder Lieferung an FELE einen Lieferschein beizulegen, mit genauer Angabe der Liefergegenstände. Der Unterauftragnehmer hat auf Lieferscheinen, Rechnungen und sonstiger Korrespondenz grundsätzlich die FELE-Auftragsnummer und auch die Projektbezeichnung anzugeben.

Des Weiteren informiert der Unterauftragnehmer FELE unaufgefordert im wöchentlichen Rhythmus über den Prozess-Stand jeder einzelnen Unit.

Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch FELE zulässig. Im Falle, dass der Unterauftragnehmer hiergegen verstößt, ist FELE berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall ist der Unterauftragnehmer nicht berechtigt, Ersatzansprüche in jeglicher Form gegen FELE geltend zu machen.

Als Lieferbedingung gilt "frei Haus" als vereinbart.

4. Liefertermine, Änderungen, Verzug

Die von FELE angegebenen Liefertermine sind Fixtermine und beziehen sich jeweils auf den Eingang der Lieferung bei FELE.

Sofern sich auf Veranlassung durch FELE oder einer von FELE anerkannten Mehrkostenmeldung des Unterauftragnehmers Änderungen des Lieferumfangs ergeben, verändern sich die Liefertermine gemäß der mit FELE getroffenen Einzelabspache.

Bei Lieferverzug verpflichtet sich der Unterauftragnehmer gemäß dem Verursacherprinzips den entstandenen Schaden auszugleichen. Das gilt auch bei der Belieferung von Serienteilen für die Automobilindustrie.

5. Haftung

Der Unterauftragnehmer haftet für die von ihm zu vertretenden Sach- und Vermögensschäden, insbesondere auch für Folgeschäden, die ursächlich durch fehlerhafte oder unrichtige Unterlagen entstehen. Dies gilt auch für Konstruktionsleistungen, die auf Nachweisbasis erbracht wurden. Mit Abnahme der Unterlagen durch FELE wird die Haftung des Unterauftragnehmers nicht eingeschränkt.

6. Preise, Rechnung, Zahlungen

Zur Erarbeitung des einer Beauftragung durch FELE vorausgehenden, vom Unterauftragnehmer erstellten Angebotes, legen dem Auftragnehmer alle dafür erforderlichen Unterlagen und Informationen vor. Grundsätzlich wurden die zum vollständigen Erfüllen des Leistungsumfanges erforderlichen Aufwände vom Auftragnehmer inkl. der erforderlichen Risikozuschläge selbst bewertet.

Sofern ein Festpreis vereinbart ist, sind sämtliche Kosten und Aufwendungen des Unterauftragnehmers, die zur Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfanges erforderlich sind, damit umfassend und endgültig abgegolten.

Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die Rechnungsstellung des Unterauftragnehmers erst nach Übergabe

der gesamten vertraglich geschuldeten Leistung an FELE und Gutbefund durch FELE zulässig.

Die Rechnung ist aufgeschlüsselt nach jeder einzelnen Position und in 2-facher Ausfertigung an die Buchhaltung einzureichen. Eine monatliche Rechnungsstellung nach konstruktivem Fortschritt wird nur dann akzeptiert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Voraussetzung für die Bearbeitung der Rechnung des Unterauftragnehmers sind unter anderem die Angaben gemäß Ziffer 3 Abs.4.

Sofern in der Bestellung nichts anderes erwähnt ist, erfolgt die Bezahlung bei Rechnung nach 30 Tage netto.

Bezahlt FELE vor Gefahrenübergang, gilt die Übereignung der gelieferten Leistung als vereinbart, sofern FELE nicht eine Sicherheit in Höhe der Zahlung angefordert und erhalten hat.

7. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

Ein Zurückbehaltungsrecht des Unterauftragnehmers wegen eigener Ansprüche gegen FELE ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns unbestrittenen Gegenforderungen zulässig. Zur Abtretung von Ansprüchen sowie der Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns bedarf der Unterauftragnehmer unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.

8. Konzernverrechnungsklausel

Die FELE GmbH & Co.KG ist berechtigt mit oder gegen fällige und nicht fällige, auch zukünftige Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sein mögen, aufzurechnen, die der FELE GmbH & Co.KG oder einer Gesellschaft an der die FELE mittel- bar oder unmittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist ("Tochter") gegen den Lieferanten zustehen bzw. die der Lieferant gegen eine der bezeichneten Firmen hat.

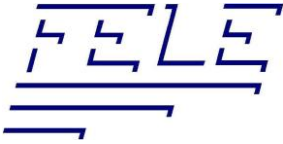
Die aktuellste Übersicht der Töchter erhält der Lieferant auf Anfrage bei seinem zuständigen Einkäufer.

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass alle den im vorstehenden Absatz aufgeführten Firmen gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den jeweils anderen im vorstehenden Absatz aufgeführten Firmen gegen den Lieferanten zustehen.

9. Geschäftsgeheimnis

Der Unterauftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Pflicht der Verschwiegenheit bezieht sich insbesondere auf alle Angelegenheiten, die geeignet sind, FELE einen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen oder sein Ansehen zu verletzen und beziehen sich auch auf die Zeit nach Fertigstellung und Abnahme des erteilten Auftrages.

Alle mit dem Auftrag betrauten Mitarbeiter des Auftragnehmers und weitere Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten. Dem Auftragnehmer wird untersagt, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Geschäftsführung von FELE mit dem Endkunden von FELE jeglichen Kontakt aufzunehmen.



Ausarbeitungs- und Einkaufsbedingungen

Stand: Juli 2014

10. Abnahmeerschwerisse

Ereignisse höherer Gewalt, sowie Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen uns, die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit hinauszuschieben. Aus dem Hinausschieben der Abnahmeverpflichtung kann der Unterauftragnehmer keine Ansprüche auf Schadenersatz herleiten.

11. Kündigung, Vertragsbeendigung

FELE ist berechtigt, eine gesamte Beauftragung oder Teile davon jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. Im Falle einer Kündigung durch FELE zahlt diese die bis zum Zeitpunkt des Eingangs vereinbarte Vergütung für die vom Unterauftragnehmer nachweislich erbrachte Leistung. Eine weitergehende Forderung ist ausgeschlossen.

Ist die Kündigung durch den Unterauftragnehmer verursacht, besteht der Vergütungsanspruch nur für Leistungen, die bis zum Eintritt des Verursachungsgrundes der Kündigung erbracht wurden.

Die Rechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Ergebnissen gehen auf FELE über.

Stellt der Unterauftragnehmer die Zahlungen ein, oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist FELE berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall findet Ziff. 10, Abs. 1 entsprechende Anwendung

12. Schlussbemerkungen

Für diesen Vertrag ist die Schriftform vereinbart. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausarbeitungs- und Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit als möglich entspricht; gleiches gilt, falls die Bedingungen regelungsbedingte Lücken enthalten sollten.

Als Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistung gilt grundsätzlich München, sofern in der Bestellung von FELE nichts anderes vorgegeben ist.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergeben ist München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.